

Badisch gut versichert.



**VERBRAUCHERINFORMATION ZU IHRER
WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

INFORMATIONSBLETT ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN GEMÄß § 4 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	3
WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN	4
INFORMATION ZU IHRER WOHNGBÄUDEVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	5
VERKÜRZTE LEISTUNGSÜBERSICHT – WOHNGBÄUDEVERSICHERUNG (VGB 2011)	6
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE WOHNGBÄUDEVERSICHERUNG (VGB 2011)	7 - 18
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG WEITERER ELEMENTARSCHÄDEN IN DER WOHNGBÄUDEVERSICHERUNG (BEW 2011)	19 - 20
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERBUNDENE WOHNGBÄUDEVERSICHERUNG KLASSIK – AUSGABE 2011 (BBW KLASSIK 2011)	21 - 23
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERBUNDENE WOHNGBÄUDEVERSICHERUNG EXKLUSIV – AUSGABE 2011 (BBW EXKLUSIV 2011)	24 - 26
BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR ERGÄNZUNGSDECKUNG (UMBRELLADECKUNG) – AUSGABE 2011 (BBW UMBRELLA 2011)	27
BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR GLASVERSICHERUNG FÜR MEHRFAMILIENHÄUSER (BBW GLAS 2011)	28 -30
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONIKVERSICHERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN DER WOHNGBÄUDEVERSICHERUNG – AUSGABE 2011 (BBW PHOTOVOLTAIK 2011)	31 - 33
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN GEBÄUDESCHUTZBRIEF IN DER WOHNGBÄUDEVERSICHERUNG (BBW SCHUTZBRIEF 2011)	34 - 35
BESONDERE VEREINBARUNGEN ZU DEN SICHERHEITSVORSCHRIFTEN DER FEUERVERSICHERUNG IN GEWERBLICH GENUTZTEN GEBÄUDETEILEN	36 - 37
MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG	38 - 39

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
AVB Wohngebäude VGB 2011

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Wohngebäudeversicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Folgen von Sachschäden an Ihrem Wohngebäude.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Feuer
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm/Hagel
- ✓ Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch)

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:

- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten,
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten,
- ✓ Mehrkosten.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Es gilt der gleitende Neuwert versichert.
- ✓ Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes eintreten oder wenn das Gebäude wegen Umbauarbeiten nicht bewohnt werden kann.
- ✗ Sengschäden.
- ✗ Schäden durch Verschleiß bei Mitversicherung von ergänzenden technischen Gefahren.
- ✗ Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes, d.h. innerhalb einer Wartezeit eingetreten sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden durch Kriegsereignisse,
- ! Schäden durch innere Unruhen,
- ! Schäden durch Kernenergie,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Wohngebäudeversicherung gilt an dem Versicherungsort, der im Versicherungsschein genannt ist.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN: BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN, VORLAGE VON BELEGEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

LEISTUNGSFREIHEIT

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

INFORMATION ZU IHRER WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG/ GLASVERSICHERUNG GEMÄSS § 1 VVG- INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG

1. a) BGV-Versicherung AG,

Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen Bäuerle,
Vorstand: Heinz Ohnmacht (Vors.), Prof. Edgar Bohn (stellv. Vors.),
Raimund Herrmann

2. BGV-Versicherung AG:

Die BGV-Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaften:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn.

3. a) Für die Wohngebäudeversicherung gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2011 sowie sofern vereinbart die Klauseln zur Wohngebäudeversicherung sowie die Besonderen Bedingungen zur Elementarschadenversicherung BEW 2011. Diese Informationen finden Sie ab der Seite 21.

b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2011.

4. Der Jahresbeitrag in der Wohngebäudeversicherung richtet sich u.a. nach der Höhe der Versicherungssumme (Wert 1914), der Elementarzone, (abhängig von der Postleitzahl), nach der Bauart, dem Baujahr, den zu versichernden Gefahren sowie sofern beantragt nach den zusätzlichen Einschläüssen.

Der Mindestbeitrag je Vertrag beläuft sich auf 25 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

5. Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden nicht erhoben.

6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2011. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich zu zahlen.

7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

8. WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0721 660-1688.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende

der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:

- Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
- Kündigung im Schadenfall,
- Kündigung bei Beitragssatzanpassung,
- Kündigung bei Gefahrerhöhung,
- Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.

Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2011.

11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

12. Regelungen zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte aus den §§ 38 und 41 der Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2011.

13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.

14. Die **BGV-Versicherung AG** ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssen die Beschwerde innerhalb von acht Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin –
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000 –
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

15. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 2 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

16. Sonderfälle der Versicherbarkeit bei der BGV-Versicherung AG

Bei folgenden Sonderfällen hat der Antragsteller auf dem Antrag bei den Daten zum Antragsteller unter der Rubrik „Dienststelle/Arbeitgeber“ entsprechende Angaben zu machen:

1. Erhält der Antragsteller als ehemaliger Beschäftigter im öffentlichen Dienst eine Pension, Rentenbezüge oder Ruhegehalt, so hat er diesen Umstand sowie seine ehemalige Dienststelle/Arbeitgeber einzutragen.
2. Ist der Antragsteller versorgungsberechtigter Hinterbliebener eines ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, so hat er diesen Umstand sowie die ehemalige Dienststelle/Arbeitgeber des Verstorbenen einzutragen.
3. Für den Fall, dass der Antragsteller mit einem Familienangehörigen, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesem unterhalten wird, da er selbst nicht erwerbsfähig ist, hat er diesen Umstand sowie die Dienststelle/Arbeitgeber des im öffentlichen Dienst Beschäftigten einzutragen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer von seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst sowie von der Verlegung seines Dienst- und Wohnsitzes nach außerhalb des Geschäftsgebietes zu unterrichten.

VERKÜRZTE LEISTUNGSÜBERSICHT - WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG (VGB 2011)

Versicherte Leistungen	Basis	Klassik	Exklusiv
Feuer			
Beitragsfreie Feuerrohbauversicherung	bis 6 Monate	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	–	✓	✓
Überspannungsschäden durch Blitz	–	bis 5 000 EUR	✓
Feuer, Sturm/Hagel, Erweiterte Elementarschäden, Leitungswasser			
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	bis 20 000 EUR	bis 250 000 EUR	bis 500 000 EUR
Grundstücksbestandteile	–	bis 5 000 EUR	bis 10 000 EUR
Versicherter Mietausfall von Wohnräumen / von gewerblichen Räumen	–	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach ED	–	bis 2 500 EUR	bis 25 000 EUR
Mut- und böswillige Gebäudebeschädigungen, unabhängig von Einbruch außen am Gebäude			
Graffiti-schäden durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen (bei Ein- und Zweifamilienhaus)			
Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	–	bis 10 000 EUR	bis zur VS
Mehrkosten für alters-/ behindertengerechten Wiederaufbau	–	–	bis 25 000 EUR
Sachverständigenkosten	–	–	bis 25 000 EUR
Leitungswasser			
Armaturen im unmittelbaren Schadenbereich	–	bis 500 EUR	bis 5 000 EUR
Fußbodenheizung	✓	✓	✓
Klima-, Wärmepumpen und Solarheizungsanlagen	✓	✓	✓
Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren innerhalb vom Versicherungsgrundstück (die nicht der Versorgung des vers. Gebäudes oder Anlagen dienen)	–	bis 5 000 EUR	bis 5 000 EUR
Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb vom Versicherungsgrundstück	–	bis 5 000 EUR	bis 5 000 EUR
Armaturen (Bruch)	–	bis 500 EUR	bis 5 000 EUR
Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf und außerhalb vom Versicherungsgrundstück	–	–	bis 1 500 EUR bzw. 5 000 EUR
Erweiterte Elementarschäden			
bei Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneeeinbruch, Lawinen, Vulkanausbruch	–	✓	✓
Mögliche Leistungserweiterungen			
Elektronikdeckung für Photovoltaikanlagen („All Risk“) inkl. Nutzungsausfall je KWp 2,50 EUR/Tag	–	Haftzeit 6 Monate (max. 15 000 EUR)	Haftzeit 12 Monate (max. 25 000 EUR)
Glasversicherung für Mehrfamilienhäuser (Vollversicherung)	–	✓	✓
Glasversicherung für Mehrfamilienhäuser (nur für Gemeinschaftseigentum)	–	✓	✓
Gebäudeschutzbrief	–	✓	✓

		Basis	Klassik	Exklusiv
SELBSTBEHALTE				
FEUER		500 EUR	–	–
LEITUNGSWASSER		500 EUR	300 EUR	–
STURM/HAGEL		500 EUR	250 EUR	–
Überschwemmung/ Rückstau	GEFAHREN- KLASSE 1	–	250 EUR	–
	GEFAHREN- KLASSE 2	–	1 000 EUR	500 EUR
	GEFAHREN- KLASSE 3	–	5 000 EUR	2 500 EUR
ERDBEBEN		–	2 500 EUR	1 000 EUR
SONSTIGE ELEMENTAR- GEFAHREN		–	250 EUR	–
Elektronikdeckung für Pho- tovoltaik- anlagen	Zeitlicher SB bei Nutzungs- ausfall	–	48 Stunden	48 Stunden
	Sachschaden	–	150 EUR	150 EUR

Die Produktinhalte sind hier als Übersicht stark verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der folgenden Versicherungsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
§ 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
§ 3	Leitungswasser
§ 4	Sturm, Hagel
§ 5	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
§ 6	Wohnungs- und Teileigentum
§ 7	Versicherte Kosten
§ 8	Mehrkosten
§ 9	Mietausfall, Mietwert
§ 10	Versicherungswert, Versicherungssumme
§ 11	Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung
§ 12	Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung
§ 12a	Anpassung des Beitragssatzes
§ 13	Entschädigungsberechnung
§ 14	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 15	Sachverständigenverfahren
§ 16	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
§ 17	Besondere gefahrerhöhende Umstände
§ 18	Veräußerung der versicherten Sachen
§ 19	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
§ 20	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
§ 21	Prämien, Versicherungsperiode
§ 22	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
§ 23	Folgeprämie
§ 24	Lastschriftverfahren
§ 25	Ratenzahlung
§ 26	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 27	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 28	Gefahrerhöhung
§ 29	Übersversicherung
§ 30	Mehrere Versicherer
§ 31	Versicherung für fremde Rechnung
§ 32	Aufwendungsersatz
§ 33	Übergang von Ersatzansprüchen
§ 34	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 35	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 36	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
§ 37	Repräsentanten
§ 38	Verjährung
§ 39	Gerichtsstand
§ 40	Bedingungsanpassung
§ 41	Kündigungsrecht bei Insolvenz des Versicherungsnehmers
§ 42	Anzuwendendes Recht
§ 43	Schlussbestimmungen
§ 44	Embargobestimmung

§ 1 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN (VERSICHERUNGSFALL), GENERELLE AUSSCHLÜSSE

1. VERSICHERUNGSFALL

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Leitungswasser,
 - cc) Sturm, Hagelzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- b) Die Gefahrengruppe bb) kann auch einzeln versichert werden.

- c) Die Gefahrengruppen aa) und cc) können nur in Kombination beantragt werden.

2. AUSSCHLÜSSE KRIEG, INNEREN UNRUHEN UND KERNENERGIE

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 BRAND, BLITZSCHLAG, EXPLOSION, IMPLOSION, LUFTFAHRZEUGE

1. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. BRAND

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Mitversichert gelten zusätzlich Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in den oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3. BLITZSCHLAG

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags, an dort befindlichen Antennen oder an anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4.1 EXPLOSION

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4.2 IMPLOSION

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Geräten

entstanden sind.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) bis d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

6. SELBSTBEHALT

Bei Schäden gemäß Nr.1 wird der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

7. ROHBAUVERSICHERUNG

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten, zuschlagsfrei gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung versichert.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm/Hagel und weitere Elementarereignisse tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist und sofern der entsprechende Versicherungsschutz beantragt wurde.

§ 3 LEITUNGSWASSER

1. BRUCHSCHÄDEN INNERHALB VON GEBÄUDEN

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser-, oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. BRUCHSCHÄDEN AUSSERHALB VON GEBÄUDEN

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. NÄSSESCHÄDEN

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, sowie aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Regenwasser, z. B. aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Sachen, oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
- ii) Sturm, Hagel;
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.

5. SELBSTBEHALT

Bei Schäden gemäß Nr.1, 2 oder 3 wird der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

§ 4 STURM, HAGEL

1. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen,
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. STURM

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. HAGEL

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall,

Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

- ee) Leitungswasser oder Rohrbruch.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.
 - cc) Gewächshäusern und Frühbeeten

5. SELBSTBEHALT

Bei Schäden gemäß § 4 wird der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

§ 5 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGORT

1. BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSUMFANGS

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. DEFINITIONEN

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3. AUSSCHLÜSSE

- a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- b) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 6 WOHNUNGS- UND TEILEIGENTUM

- 1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

- 2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

- 3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 VERSICHERTE KOSTEN

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für versicherten Kosten gemäß a) und b) ist bis zur Versicherungssumme, maximal auf 20 000 EUR begrenzt.

§ 8 MEHRKOSTEN

1. VERSICHERTE MEHRKOSTEN

Der Versicherer ersetzt maximal 20 000 EUR für die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2. MEHRKOSTEN DURCH BEHÖRDLICHE WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 3 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3. MEHRKOSTEN DURCH PREISSTEIGERUNGEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

§ 9 MIETAUSFALL, MIETWERT

Nicht versichert gilt der Mietausfall oder Mietwert in der Basisdeckung.

Die Bestimmungen für Mietausfall, Mietwert für die Klassik- und Exklusivdeckung entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen zur Klassikdeckung (BBW Klassik 2011) und den Besonderen Bedingungen zu Exklusivdeckung (BBW Exklusiv 2011).

1. VEREINBARTE VERSICHERUNGSWERTE

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Gleitende Neuwert

- aa) Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes, einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

- bb) Nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlichrechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

- cc) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach a) aa) an die Baukostenentwicklung an (siehe § 12 Nr. 2). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- dd) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

b) Neuwert

- aa) Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

- bb) Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

c) Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

d) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.

2. VERSICHERUNGSSUMME

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- c) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe §13 Nr. 9).

§ 11 ERMITTLUNG DER VERSICHERUNGSSUMME IN DER GLEITENDEN NEUWERTVERSICHERUNG, UNTERVERSICHERUNG**1. ERMITTLUNG DER VERSICHERUNGSSUMME IN DER GLEITENDEN NEUWERTVERSICHERUNG**

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe § 10 Nr. 1 a) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme kann wie folgt ermittelt werden

- a) wenn sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- b) wenn der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt, der Versicherer diesen Betrag umrechnet.
Übersteigt der nach b) ermittelte „Wert 1914“ nicht den nach c) berechneten „Wert 1914“, so gilt eine richtige Ermittlung der Versicherungssumme nach Nr. 1 und ein Unterversicherungsverzicht nach Nr. 2 nur, wenn der höhere Wert aus c) als Versicherungssumme vereinbart wird.
- c) wenn der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

2. UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

- a) Wird die nach Nr. 1 a) oder c) ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

§ 12 PRÄMIE IN DER GLEITENDEN NEUWERTVERSICHERUNG UND DEREN ANPASSUNG**1. BERECHNUNG DER PRÄMIE**

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der gleitende Neuwertfaktor (siehe Nr. 2 a).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen gleitenden Neuwertfaktor.

2. ANPASSUNG DER PRÄMIE

- a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 10 Nr. 1 a) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.
- b) Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versiche-

rungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe § 10 Nr. 1 b) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 12A ANPASSUNG DES BEITRAGSSATZES

1. Um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Die Berechnung des Anpassungssatzes hat durch einen unabhängigen Treuhänder gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik zu erfolgen. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, ist der Versicherer berechtigt den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt/verpflichtet, eine Veränderung der Feuerschutzsteuer im Sinne des Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG) oder durch gesetzlich vorgeschriebene Änderungen des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehende Kapitalkosten oder durch unvorhersehbare vom Versicherer nicht beeinflussbare Kostenentwicklungen im Bereich Sach, Personal und Rückversicherung, die sich seit der letzten Beitragsänderung ergibt, auf den Nettobeitrag anzuwenden.

Die Beitragsänderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen werden ab der nächsten Beitragsfälligkeit angewandt und sind auf 20 % des Beitrages begrenzt.

2. Sofern sich aufgrund der Neukalkulation gemäß Nr. 1 der Tarifbeitrag für bestehende Verträge verändert hat, kann der Versicherer pro 1 000 Mark 1914 bzw. 1 000 EUR Versicherungssumme für bestehende Verträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode entsprechend anpassen. Dabei darf der geänderte Tarifbeitrag für bestehende Verträge den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz für neu abzuschließende Verträge bei gleichem Deckungsumfang sowie gleichen Tarifierungsmerkmalen nicht übersteigen. Der Anpassungssatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
3. Zur Ermittlung des Tarifbeitrages wird das zu versichernde Objekt in Gefahrenzonen eingeteilt. Dies gilt für die Gefahren Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser und weitere Elementarschäden. Verändert sich diese Einstufung aufgrund des gestiegenen Schadenaufkommens, so kann der Tarifbeitrag ab der nächsten Hauptfälligkeit an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.
4. Der Versicherer ist zur nächsten Hauptfälligkeit berechtigt, zur Ermittlung des Tarifbeitrages die gefahrerheblichen Tarifierungsmerkmale gemäß Ziffer 3 zu ändern, aufzuheben oder ergänzen, wenn diese den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.
5. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif- und -bedingungen verlangen. Über die Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer in Textform zusammen mit der Mitteilung über die Beitragserhöhung, jedoch spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zu belehren. Als Hinweis zu den Rechtsfolgen ist mindestens die entsprechende Ziffer in den Verbraucherinformationen zu Ihrer Wohngebäudeversicherung (VGB 2011) zu nennen.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers ist in Textform zu erklären.

§ 13 ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG

1. IN DER GLEITENDEN NEUWERTVERSICHERUNG BZW. NEUWERTVERSICHERUNG SIND IM VERSICHERUNGSFALL GRUNDLAGE DER ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- d) Behördliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
- es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - nicht aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.
- e) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) angerechnet.

2. IN DER ZEITWERTVERSICHERUNG IST IM VERSICHERUNGSFALL GRUNDLAGE DER ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG

- a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.

3. ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG BEI GEMEINEM WERT

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

4. KOSTEN

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe §§ 7 und 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

5. MIETAUSFALL; MIETWERT

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (siehe hierzu § 9, Mietausfall / Mietwert entfällt in der Basisdeckung)

6. MEHRWERTSTEUER

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe § 9) gilt a) entsprechend.

7. WIEDERHERSTELLUNG UND WIEDERBESCHAFFUNG

In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 c) unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

8. GESAMTENTSCHÄDIGUNG; KOSTEN AUF WEISUNG DES VERSICHERERS

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe § 5), versicherte Kosten (siehe §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe § 9) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

9. FESTSTELLUNG UND BERECHNUNG EINER UNTERVERSICHERUNG

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe § 10 Nr. 1 a)) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe § 10 Nr. 1 b) – Nr. 1 c)) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe §§ 7 und 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe § 9).

§ 14 ZAHLUNG UND VERZINSUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. FÄLLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlusszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. RÜCKZAHLUNG DES NEUWERT- ODER ZEITWERTANTEILS

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. VERZINSUNG

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. HEMMUNG

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. AUFSCHIEBUNG DER ZAHLUNG

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 15 SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

1. FESTSTELLUNG DER SCHADENHÖHE

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. WEITERE FESTSTELLUNGEN

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. VERFAHREN VOR FESTSTELLUNG

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. FESTSTELLUNG

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. VERFAHREN NACH FESTSTELLUNG

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. KOSTEN

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. OBLIEGENHEITEN

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 VERTRAGLICH VEREINBARE, BESONDERE OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR UND NACH DEM VERSICHERUNGSFALL, SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;

1. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

2. FOLGEN DER OBLIEGENHEITSVERLETZUNG

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter gemäß § 27 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. GEWERBLICH GENUTZTE GEBÄUDETEILE

In gewerblich genutzten Gebäudeteilen, gelten zusätzlich zu den Sicherheitsvorschriften des § 16, die „Besonderen Vereinbarungen zu den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherung“, die im Anhang dieser Verbraucherinformationen aufgeführt werden.

§ 17 BESONDERE GEFÄHRERHÖHENDE UMSTÄNDE

1. ANZEIGEPFLICHTIGE GEFÄHRERHÖHUNG

Eine anzeigepflichtige Gefährerhöhung gemäß § 28 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.
- Nr. 1a) gilt nicht für das Merkmal „Keller zu Wohnzwecken ausgebaut“.

2. FOLGEN EINER GEFÄHRERHÖHUNG

Zu den Folgen einer Gefährerhöhung siehe § 28 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 18 VERÄUSSERUNG DER VERSICHERTEN SACHE

1. RECHTSVERHÄLTNISSE NACH EIGENTUMSÜBERGANG

- Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

- Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

- Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. KÜNDIGUNGSRECHTE

- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

- Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. ANZEIGEPFLICHTEN

- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

- Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 19 ANZEIGEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS ODER SEINES VERTRETERS

1. WAHRHEITSGEMÄSSE UND VOLLSTÄNDIGE ANZEIGEPFLICHT VON GEFÄHRUMSTÄNDEN

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefährumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG DER ANZEIGEPFLICHT

- Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefährumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefährabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des

Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen:

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. **FRIST FÜR DIE AUSÜBUNG DER RECHTE DES VERSICHERERS**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. **RECHTSFOLGEHINWEIS**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. **VERTRETER DES VERSICHERUNGSNEHMERS**

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. **ERLÖSCHEN DER RECHTE DES VERSICHERERS**

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 20 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

1. **BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen des § 22 Nr. 1 - 3 über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. **DAUER**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. **STILLSCHWEIGENDE VERLÄNGERUNG**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. **KÜNDIGUNG BEI MEHRJÄHRIGEN VERTRÄGEN**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. **VERTRAGSDAUER VON WENIGER ALS EINEM JAHR**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. **NACHWEIS BEI ANGEMELDETEM GRUNDPFANDRECHT DURCH REALGLÄUBIGER**

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Gelten im Rahmen des Vertrages mehrere Gefahren versichert (verbundene Versicherung), so kommt Satz 1 auch für diese Gefahren entsprechend zur Anwendung.

7. **WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 21 PRÄMIEN, VERSICHERUNGSPERIODE

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 22 FÄLLIGKEIT DER ERST- ODER EINMALPRÄMIE, FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG

1. **FÄLLIGKEIT DER ERST- ODER EINMALPRÄMIE**

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) unverzüglich erfolgt.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

2. **RÜCKTRITTSRECHT DES VERSICHERERS BEI ZAHLUNGSVERZUG**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. **LEISTUNGSFREIHEIT DES VERSICHERERS**

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 23 FOLGEPRÄMIE

1. FÄLLIGKEIT

- a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. SCHADENERSATZ BEI VERZUG

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. LEISTUNGSFREIHEIT UND KÜNDIGUNGSRECHT NACH MAHNUNG

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. ZAHLUNG DER PRÄMIE NACH KÜNDIGUNG

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 24 LASTSCHRIFTVERFAHREN

1. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. ÄNDERUNG DES ZAHLUNGSWEGES

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 25 RATENZAHLUNG

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 26 PRÄMIE BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

1. ALLGEMEINER GRUNDSATZ

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. PRÄMIE ODER GESCHÄFTSGEBÜHR BEI WIDERRUF, RÜCKTRITT, ANFECHTUNG UND FEHLENDEM VERSICHERTEN INTERESSE

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 27 OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

1. OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach den §§ 16 und 17.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. OBLIEGENHEITEN BEI UND NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung –

ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. LEISTUNGSFREIHEIT BEI OBLIEGENHEITSVERLETZUNG

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 28 GEFAHRERHÖHUNG

1. BEGRIFF DER GEFAHRERHÖHUNG

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe auch § 17 VGB 2011)
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. KÜNDIGUNG ODER VERTRAGSANPASSUNG DURCH DEN VERSICHERER

- a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungs-

nehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. ERLÖSCHEN DER RECHTE DES VERSICHERERS

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. LEISTUNGSFREIHEIT WEGEN GEFAHRERHÖHUNG

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 29 ÜBERVERSICHERUNG

- 1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 30 MEHRERE VERSICHERER

1. ANZEIGEPFLICHT

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG DER ANZEIGEPFLICHT

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 28 beschriebenen

Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG BEI MEHRFACH-VERSICHERUNG

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. BESEITIGUNG DER MEHRFACHVERSICHERUNG

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 31 VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

1. RECHTE AUS DEM VERTRAG

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. KENNTNIS UND VERHALTEN

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 32 AUFWENDUNGSERSATZ

1. AUFWENDUNGEN ZUR ABWENDUNG UND MINDERUNG DES SCHADENS

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. KOSTEN DER ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES SCHADENS

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 33 ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

1. ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. OBLIEGENHEITEN ZUR SICHERUNG VON ERSATZANSPRÜCHEN

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 34 KÜNDIGUNG NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

1. KÜNDIGUNGSRECHT

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. KÜNDIGUNG DURCH VERSICHERUNGSNEHMER

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. KÜNDIGUNG DURCH VERSICHERER

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 35 KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN

1. VORSÄTZLICHE ODER GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. ARGLISTIGE TÄUSCHUNG NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 36 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTEN-ÄNDERUNGEN

1. FORM

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. NICHTANZEIGE EINER ANSCHRIFTEN- BZW. NAMENS-ÄNDERUNG

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. NICHTANZEIGE DER VERLEGUNG DER GEWERBLICHEN NIEDERLASSUNG

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 37 REPRÄSENTANTEN

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 38 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 39 GERICHTSSTAND

1. KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERER ODER VERSICHERUNGS-VERMITTLER

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht

örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. KLAGEN GEGEN VERSICHERUNGSNEHMER

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 40 BEDINGUNGSANPASSUNG

1. Der Versicherer ist berechtigt

- bei Änderungen von Gesetzen auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder Kartellbehörden,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen,
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung,

die davon betroffenen Regelungen der VGB 2011 mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2. Die nach Absatz 1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

§ 41 KÜNDIGUNGSRECHT BEI INSOLVENZ DES VERSICHERUNGS-NEHMERS

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang wirksam.

§ 42 ANZUWENDENDEN RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 43 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Antrag aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgaben der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

§ 44 EMBARGOBESTIMMUNG

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG WEITERER ELEMENTAR- SCHÄDEN IN DER WOHNGEBÄUDE- VERSICHERUNG (BEW 2011)

Badisch gut versichert.



INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Wartezeit für weitere Elementargefahren
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes
- § 5 Rückstau
- § 6 Erdbeben
- § 7 Erdfall
- § 8 Erdrutsch
- § 9 Schneedruck
- § 10 Lawinen
- § 11 Vulkanausbruch
- § 12 Nicht versicherte Schäden
- § 13 Besondere Obliegenheiten
- § 14 Selbstbehalt
- § 15 Kündigung
- § 16 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

§ 1 VERTRAGSGRUNDLAGE

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2011), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 WARTEZEIT FÜR WEITERE ELEMENTARGEFAHREN

In Abweichung der VGB 2011 § 20 Nr. 1 beginnt der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im selben Umfang bereits im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung beim BGV / Badische Versicherungen versichert war. Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen Antragsingang beim BGV / Badische Versicherungen und dem beantragten Versicherungsbeginn mehr als 14 Tage liegen.

§ 3 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes,
 - b) Rückstau,
 - c) Erdbeben,
 - d) Erdfall,
 - e) Erdrutsch,
 - f) Schneedruck,
 - g) Lawinen,
 - h) Vulkanausbruchzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten gemäß den VGB 2011 § 7, sowie Mietausfall und Mietwert gemäß der BBW Klassik 2011 oder BBW Exklusiv 2011.

§ 4 ÜBERSCHWEMMUNG DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

§ 5 RÜCKSTAU

- a) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

Zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden sind alle wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten.

- b) Die Entschädigung für Schäden durch Rückstau ist je Versicherungsfall und -jahr auf 5 000 EUR begrenzt. Nicht versichert sind Wasserschäden durch Rückstau, wenn das Gebäude nicht mit der erforderlichen Rückstausicherung ausgestattet ist.

§ 6 ERDBEBEN

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 7 ERDFALL

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (z. B. Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten);
- b) Absenkung des Grundwasserspiegels;
- c) Austrocknungs- und Schrumpfp Prozesse im Untergrund

§ 8 ERDRUTSCH

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen an natürlichen Hängen.

§ 9 SCHNEEDRUCK

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 10 LAWINEN

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 11 VULKANAUSBRUCH

Vulkanausbruch ist eine plötzliche naturbedingte Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 12 NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Gefahren (siehe § 3) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 4 c);
 - d) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
 - e) Trockenheit oder Austrocknung.
 - f) Schäden an Gewächshäusern oder Frühbeeten;
 - g) Schäden, die infolge Überschwemmung entstanden sind und das zerstörte oder beschädigte Gebäude, in einem förmlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet errichtet wurde;
 - h) Schäden an schadhafte oder baufälligen Gebäuden, oder Schäden an Gebäuden die zum Abriss bestimmt sind.

- i) Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
- j) Elementarereignisse, die nicht auf unbeherrschbare Naturgewalten beruhen oder durch menschliches Verhalten ausgelöst wurden.
- k) Laden- und Schaufensterscheiben.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN

In Ergänzung der VGB 2011 hat der Versicherungsnehmer alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 27 VGB 2011 leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Festlegung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 14 SELBSTBEHALT

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

§ 15 KÜNDIGUNG

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden (BEW 2011) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer seinen Gebäudeversicherungsvertrag (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 16 BEENDIGUNG DES HAUPTVERSICHERUNGSVERTRAGES

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1 BEW 2011) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERBUNDENE WOHNGEBÄUDE- VERSICHERUNG KLASSIK – AUSGABE 2011 (BBW KLASSIK 2011)

Badisch gut versichert.



Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2011). Bei Vereinbarung der Klassikdeckung gelten zusätzlich die BBW KLASSIK 2011.

KLASSIKDECKUNG

1. ROHBAUVERSICHERUNG

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Abänderung zu den VGB 2011 § 2 Nr. 7 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten, zuschlagsfrei gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung versichert.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm/Hagel und weitere Elementarereignisse tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

2. ÜBERSPANNUNGSSCHÄDEN DURCH BLITZ UNTER EINSCHLUSS VON FOLGESCHÄDEN

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Erweiterung zu den VGB 2011 § 2, Nr. 1 und Nr. 3, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 000 EUR begrenzt

3. SENGSCHEIDEN

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Erweiterung zu den VGB 2011 § 2 Nr. 5 b) gelten Sengschäden als mitversichert, auch wenn sie nicht die Folge eines Sachschadens gemäß VGB 2011 § 2 Ziffer 1 sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 000 EUR begrenzt.

4. FAHRZEUGANPRALL

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 1 Nr. 1 a) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

b) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.

c) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen, Wegen oder anderen Grundstückbestandteilen.

5. VERPUFFUNGSSCHÄDEN

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Erweiterung zu den VGB 2011 § 2 Nr. 4.1 gelten Schäden durch Verpuffung als mitversichert, auch wenn sie nicht die Folge eines Sachschadens gemäß VGB 2011 § 2 Ziffer 1 sind. Verpuffungsschäden sind Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.

6. WASSERAUSTRITT AUS WASSERBETTEN UND AQUARIEN

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VGB 2011 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten und Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

7. REGENFALLROHRE INNERHALB GEBÄUDE

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 4 a) aa) gelten Nässeschäden als versichert, die durch Regenwasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

b) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 1 a) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

8. SONSTIGE BRUCHSCHÄDEN AN ARMATUREN

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 1 b) ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

b) Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß VGB 2011 § 3 Nr. 1 a) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

c) Die Entschädigung aufgrund Schäden gemäß a) oder b) ist auf den Betrag von 500 EUR begrenzt.

9. GASROHRE

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

a) Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren, die der Gasversorgung dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) befinden,

b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

10. WEITERE ZULEITUNGSROHRE AUF DEM VERSICHERTEN GRUNDSTÜCK

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 5 000 EUR begrenzt.

11. WEITERE ZULEITUNGSROHRE AUSSERHALB DES VERSICHERTEN GRUNDSTÜCKS

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

b) a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 5 000 EUR begrenzt.

12. FROST- UND SONSTIGE BRUCHSCHÄDEN AN ROHREN UND SONST. EINRICHTUNGEN VON ZISTERNENANLAGEN

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 3 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zisternenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung des Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

b) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 2 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Zisternenanlagen, außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

c) Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

13. GRUNDSTÜCKSBESTANDTEILE

a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 5 gelten sonstige Bestandteile der im Versicherungsvertrag aufgeführten Grundstücke als mitversichert, wie z. B.

Blumenkübel, Hundehütten, Schwimmbadabdeckungen, im Boden fest verankerte Kinderspielgeräte.

b) Gartenhäuser oder -hütten gelten bis zu einer Gesamtfläche von maximal 15 m² als mitversichert.

- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5 000 EUR begrenzt.
- d) Nicht versichert sind Schäden an Bepflanzungen (z. B. Bäume, Sträucher, Gewächse und sonstige Bodenerzeugnisse).

14. GEBÄUDEBESCHÄDIGUNGEN DURCH UNBEFUGTE DRITTE
(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- a) Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - bb) versucht hat, durch eine Handlung gemäß aa) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- b) Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden innerhalb des Versicherungsortes durch unbefugte Dritte an der Außenseite von versicherten Gebäuden, die durch böswillige Beschädigung verursacht werden. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
- c) Mitversichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden innerhalb des Versicherungsortes durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an der Außenseite von versicherten Ein- und Zweifamilienhäusern verursacht werden.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 2 500 EUR begrenzt.
- e) Für die Versicherungsfälle gemäß b) und c) wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR gekürzt.
- f) Nicht versichert sind Kosten, soweit dafür aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.
- g) Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.
- h) Nicht versichert sind Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen
- i) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in den VGB 2011 § 27 Nr. 1 b), Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- j) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- k) Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

15. KOSTEN FÜR DEKONTAMINATION VON ERDREICH
(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - aa) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus den VGB 2011 § 27.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß den VGB 2011 § 7 a).
- f) Es gilt ein Selbstbehalt von 25 % des entschädigungspflichtig errechneten Betrags als vereinbart.

16. AUFWENDUNGEN FÜR DIE BESEITIGUNG UMGESTÜRZTER BÄUME
(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 2 und § 4 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport die Entsorgung oder die Wiederaufforstung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 1 000 EUR begrenzt.

17. WIEDERHERSTELLUNG VON AUSSENANLAGEN

- a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 7 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 1 000 EUR begrenzt.

18. KOSTEN FÜR DEN WASSER- (FRISCH- UND ABWASSER) UND GASVERBRAUCH INFOLGE EINES VERSICHERUNGSFALLES
(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 7 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser sowie Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach den VGB 2011 § 3 entsteht und den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 1 000 EUR begrenzt.

19. MIETAUSFALL, MIETWERT
(in Ergänzung zu § 9 der VGB 2011)

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;
 - bb) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
 - cc) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.
- b) Haftzeit
 - aa) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
 - bb) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- c) Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume gilt die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes als vereinbart.

Als Höchstentschädigung gilt der ortsübliche Mietwert von Wohnräumen gemäß a) bb). Die Haftzeit regelt sich nach b).

20. REISERÜCKHOLKOSTEN BEI EINEM ERSATZPFLICHTIGEN VERSICHERUNGSFALL ÜBER 5 000 EUR.

Sofern eine andere Versicherung nicht eintrittspflichtig ist, sind Rückreisekosten versichert, die deshalb anfallen, weil der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Gebäude vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5 000 EUR übersteigt und die Anwesenheit notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsnehmer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 60 Tagen. Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel,

entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 5 000 EUR begrenzt.

21. AUFRÄUMUNGS-, ABRUCH-, BEWEGUNGS- UND SCHUTZ-KOSTEN

Die Entschädigung für versicherte Kosten nach den VGB 2011 § 7 ist auf max. 250 000 EUR begrenzt.

22. MEHRKOSTEN

Die Entschädigung für Mehrkosten nach den VGB 2011 § 8 Nr. 1 ist auf maximal 50 000 EUR begrenzt.

23. VERKEHRSSICHERUNGSMASSNAHMEN

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer in Ergänzung zu VGB 2011 § 7 die hierfür notwendigen Aufwendungen.

Die Entschädigung für Verkehrssicherungsmaßnahmen ist je Versicherungsfall auf maximal 5 000 EUR begrenzt.

24. VORSORGE FÜR AN-, UM- UND AUSBAUTEN

a) In Erweiterung der VGB 2011 § 11 Nr. 2 c) gilt, dass eine Unterversicherung wegen nicht angezeigter werterhöhender An-, Um- und Ausbauten nur insoweit angerechnet wird, als dass sie 10 % der Versicherungssumme übersteigt.

25. VERZICHT GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere seines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Wir verzichten bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10 000 EUR darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- b) Die gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung nach den VGB 2011 und die Sicherheitsvorschriften nach § 16 der VGB 2011 bleiben von diesem Verzicht nach a) unberührt.
- c) Ist der unter a) genannte Schaden größer als 10 000 EUR, so sind wir berechtigt, die gesamte Entschädigungsleistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht.
- d) Der Ausschluss gemäß den VGB 2011 § 4, Nr. 4 a) bb) gilt weiterhin unverändert.

26. VARIABLER SELBSTBEHALT FÜR DIE GEFAHR LEITUNGSWASSER

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

Bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser gilt in Erweiterung der VGB 2011 § 3 Nr. 5 eine variable Selbstbeteiligung. Die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung reduziert sich nach jedem schadenfreien Jahr um ein Drittel. Daher reduziert sich nach 3 schadenfreien Jahren Ihr Selbstbehalt auf Null Euro. Bei einer Schadenzahlung für die Gefahr Leitungswasser wird der Selbstbehalt auf den ursprünglich vereinbarten Betrag, also auf das Maximale des vereinbarten Selbstbehaltes, zurückgesetzt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERBUNDENE WOHNGEBÄUDE- VERSICHERUNG EXKLUSIV – AUSGABE 2011 (BBW EXKLUSIV 2011)

Badisch gut versichert.



Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2011). Bei Vereinbarung der Exklusivdeckung gelten zusätzlich die BBW EXKLUSIV 2011.

EXKLUSIVDECKUNG

1. ROHBAUVERSICHERUNG

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Abänderung zu den VGB 2011 § 2 Nr. 7 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten, zuschlagsfrei gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung versichert.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm/Hagel und weitere Elementarereignisse tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

2. ÜBERSpannungSSCHÄDEN DURCH BLITZ UNTER EIN- SCHLUSS VON FOLGESCHÄDEN

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Erweiterung zu den VGB 2011 § 2, Nr. 1, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

3. SENGSCHEIDEN

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Erweiterung zu den VGB 2011 § 2 Nr. 5 b) gelten Sengschäden als mitversichert, auch wenn sie nicht die Folge eines Sachschadens gemäß VGB 2011 § 2 Ziffer 1 sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 000 EUR begrenzt.

4. FAHRZEUGANPRALL

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 1 Nr. 1 a) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.
- Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen, Wegen oder anderen Grundstückbestandteilen.

5. VERPUFFUNGSSCHÄDEN

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Erweiterung zu den VGB 2011 § 2 Nr. 4.1 gelten Schäden durch Verpuffung als mitversichert, auch wenn sie nicht die Folge eines Sachschadens gemäß VGB 2011 § 2 Ziffer 1 sind. Verpuffungsschäden sind Ruß- und Rauchschaeden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.

6. WASSERAUSTRITT AUS WASSERBETTEN UND AQUARIEN

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VGB 2011 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten und Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

7. REGENFALLROHRE INNERHALB GEBÄUDE

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 4 a) aa) gelten Nässeschäden als versichert, die durch Regenwasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 1 a) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

8. SONSTIGE BRUCHSCHÄDEN AN ARMATUREN

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 1 b) ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß VGB 2011 § 3 Nr. 1 a) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- Die Entschädigung aufgrund Schäden gemäß a) oder b) ist auf den Betrag von 5 000 EUR begrenzt.

9. GASROHRE

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren, die der Gasversorgung dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) befinden,
- a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

10. WEITERE ZULEITUNGSROHRE AUF DEM VERSICHERTEN GRUNDSTÜCK

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 5 000 EUR begrenzt.

11. WEITERE ZULEITUNGSROHRE AUSSERHALB DES VERSICHER- TEN GRUNDSTÜCKS

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 5 000 EUR begrenzt.

12. FROST- UND SONSTIGE BRUCHSCHÄDEN AN ROHREN UND SONSTIGER EINRICHTUNGEN VON ZISTERNENANLAGEN

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 3 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zisternenanlagen, die der Versorgung des Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 3 Nr. 2. sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Zisternenanlagen, außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.
- Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

13. GRUNDSTÜCKSBESTANDTEILE

- In Erweiterung zu den VGB 2011 § 5 gelten sonstige Bestandteile der im Versicherungsvertrag aufgeführten Grundstücke als mitversichert, wie z. B. Blumenkübel, Hundehütten, Schwimmbadabdeckungen, im Boden fest verankerte Kinderspielgeräte.
- Gartenhäuser oder -hütten gelten bis zu einer Gesamtfläche von maximal 15 m² als mitversichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10 000 EUR begrenzt.

- d) Nicht versichert sind Schäden an Bepflanzungen (z. B. Bäume, Sträucher, Gewächse und sonstige Bodenerzeugnisse).

14. GEBÄUDEBESCHÄDIGUNGEN DURCH UNBEFUGTE DRITTE
(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- a) Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
- aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- bb) versucht hat, durch eine Handlung gemäß aa) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- b) Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden innerhalb des Versicherungsortes durch unbefugte Dritte an der Außenseite von versicherten Gebäuden, die durch böswillige Beschädigung verursacht werden. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
- c) Mitversichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden innerhalb des Versicherungsortes durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an der Außenseite von versicherten Ein- und Zweifamilienhäusern verursacht werden.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 25 000 EUR begrenzt.
- e) Für die Versicherungsfälle gemäß b) und c) wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR gekürzt.
- f) Nicht versichert sind Kosten, soweit dafür aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.
- g) Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.
- h) Nicht versichert sind Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen
- i) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in den VGB 2011 § 27 Nr. 1 b), Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- j) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- k) Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

15. KOSTEN FÜR DEKONTAMINATION VON ERDREICH
(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 7 Nr. 1 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
- aa) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus den VGB 2011 § 27.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- e) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß den VGB 2011 § 7 a).

16. AUFWENDUNGEN FÜR DIE BESEITIGUNG UMGESTÜRZTER BÄUME

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 2 und § 4 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport die Entsorgung oder die Wiederaufforstung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 25 000 EUR begrenzt.

17. WIEDERHERSTELLUNG VON AUSSENANLAGEN

- a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 7 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.
- b) Zu Außenanlagen gemäß a) zählt im Rahmen der Exklusivdeckung auch die Begrünung von Dächern des versicherten Gebäudes.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 5 000 EUR begrenzt.

18. KOSTEN FÜR DEN WASSER- (FRISCH- UND ABWASSER) UND GASVERBRAUCH INFOLGE EINES VERSICHERUNGSFALLES

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- a) In Erweiterung zu den VGB 2011 § 7 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser sowie Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach den VGB 2011 § 3 entsteht und den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 5 000 EUR begrenzt.

19. MIETAUSFALL, MIETWERT

(in Ergänzung zu § 9 der VGB 2011)

- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;
- bb) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- cc) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.
- b) Haftzeit
- aa) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- bb) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- c) Gewerblich genutzte Räume
- Für gewerblich genutzte Räume gilt die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes als vereinbart.
- Als Höchstentschädigung gilt der ortsübliche Mietwert von Wohnräumen gemäß a) bb). Die Haftzeit regelt sich nach b).

20. REISERÜCKHOLKOSTEN BEI EINEM ERSATZPFLICHTIGEN VERSICHERUNGSFALL ÜBER 5 000 EUR.

Sofern eine andere Versicherung nicht eintrittspflichtig ist, sind Rückreisekosten versichert, die deshalb anfallen, weil der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Gebäude vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5 000 EUR übersteigt und die Anwesenheit notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsnehmer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 60 Tagen. Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von 10 000 EUR begrenzt.

21. AUFRÄUMUNGS-, ABRUCH-, BEWEGUNGS- UND SCHUTZ-KOSTEN

Die Entschädigung für versicherte Kosten nach den VGB 2011 § 7 ist auf max. 500 000 EUR begrenzt.

22. MEHRKOSTEN

Die Entschädigung für Mehrkosten nach den VGB 2011 §8 Nr. 1 ist auf maximal 100 000 EUR begrenzt.

23. VERKEHRSSICHERUNGSMASSNAHMEN

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer in Ergänzung zu VGB 2011 §7 die hierfür notwendigen Aufwendungen.

Die Entschädigung ist auf 10 000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

24. SCHÄDEN DURCH RADIOAKTIVE ISOTOPE

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- a) Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- b) Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach a) werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- c) Die Entschädigung für Kosten gemäß b) ist je Versicherungsfall und -jahr auf 25 000 EUR begrenzt.

25. VERZICHT GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

- a) Führt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, verzichtet der VR auf das Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen.
- b) Die gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung nach den VGB 2011 und die Sicherheitsvorschriften nach § 16 der VGB 2011 bleiben von diesem Verzicht nach a) unberührt.

26. VORSORGE FÜR AN-, UM- UND AUSBAUTEN

- a) In Erweiterung der VGB 2011 § 11 Nr. 2 c) gilt, dass eine Unterversicherung wegen nicht angezeigter werterhöhender An-, Um- und Ausbauten nur insoweit angerechnet wird, als dass sie 20 % der Versicherungssumme übersteigt.

27. BLINDGÄNGERSCHÄDEN

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

In Abweichung zu den VGB 2011 § 1 Nr. 2 a) und § 2 Nr. 4.1 ersetzen wir auch Explosionsschäden am versicherten Gebäude durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

28. REGIEKOSTEN

- a) In Erweiterung der VGB 2011 § 7 ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles, soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5 000 EUR übersteigt und mindestens 3 Gewerke beaufsichtigt werden müssen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der anrechenbaren Baukosten begrenzt.

29. MEHRKOSTEN FÜR ALTER-/BEHINDERTENGERECHTEN WIEDERAUFBAU

- a) In Erweiterung von den VGB 2011 § 7 gelten Mehraufwendungen für die alter-/behindertengerechte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen mitversichert, wenn der körperliche Zustand des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person diese Maßnahmen begründet.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 25 000 EUR begrenzt.

30. SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

- a) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 25 000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versiche-

rungsnehmer gemäß den VGB 2011 § 15 Nr. 6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 25 000 EUR begrenzt.

31. STURM/HAGEL-SCHÄDEN DURCH NICHT GESCHLOSSENE FENSTER

- 1. Entgegen den VGB 2011 § 4, Nr. 4 a) bb) gelten Schäden als mitversichert, die durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster und Außentüren entstehen.
- 2. Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall und -jahr auf 5 000 EUR begrenzt.
- 3. Zu Schäden gemäß Nr. 1 zählt nicht das Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Dachfenster (Dachflächenfenster).

32. BISSSCHÄDEN

(sofern die Gefahr Feuer nach den VGB 2011 § 2 vereinbart gilt)

- a) In Erweiterung von VGB 2011 § 2 Nr. 1 ersetzen wir auch Schäden an elektrischen Leitungen sowie Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wild lebender Kleinnager entstehen.
- b) Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 000 Euro begrenzt.

33. KOSTEN FÜR PROVISORISCHE MASSNAHMEN

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sind mitversichert, sofern kein Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht (Subsidiarität).

34. TRANSPORT- UND LAGERKOSTEN FÜR MIETEREIGENEN HAUSRAT

Der Versicherer erstattet die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung des Hausrats des Mieters, wenn dessen Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und dem Mieter die Lagerung seines Hausrats in einem etwaig benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 200 Tagen.

Der Versicherungsschutz entfällt hier, wenn aus einem anderen Vertrag eine Entschädigung erlangt werden kann (Subsidiarität).

Zusätzlich zu den Deckungserweiterungen der Exklusivdeckung (BBW EXKLUSIV 2011) kann der Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag die Mitversicherung von Ableitungsrohren auf und außerhalb des Grundstücks im Versicherungsschein vereinbaren; sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 als vereinbart gilt.

35. MITVERSICHERUNG VON ABLEITUNGSRÖHREN AUF UND AUSSERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKS

(sofern die Gefahr Leitungswasser nach den VGB 2011 § 3 vereinbart gilt)

- a) In Erweiterung der VGB 2011 § 3 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb versicherter Grundstücke versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) Die Erweiterung aus a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c) Versicherungsschutz gemäß a) besteht nicht, wenn
 - aa) Dichtungen undicht geworden sind
 - bb) Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz)
 - cc) Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.
- d) Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.
- e) die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

**BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR
ERGÄNZUNGSDECKUNG
(UMBRELLADECKUNG)
– AUSGABE 2011 (BBW UMBRELLA 2011)**

Badisch gut versichert.



Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges „Ergänzungsdeckung“ gelten zusätzlich zu den VGB 2011 und den Besonderen Bedingungen, folgende Bedingungen:

1. Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur, sofern über einen anderen, vor diesem abgeschlossenen Vertrag kein Versicherungsschutz besteht, weil dort Leistungen ausgeschlossen sind, Höchstversicherungssummen überschritten werden oder Selbstbeteiligungen bestehen.

Die Leistungen dieses Vertrages bestehen in diesen Fällen darin, den über den Leistungsumfang der anderen Versicherung hinausgehenden Teil insoweit abzudecken, als dieser im Umfang des bei uns abgeschlossenen Vertrages versichert gilt.

- 2.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den anderen Vertrag zum nächstmöglichen Vertragsablauf fristgerecht zu kündigen.

- 2.2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich,

- einen Schadenfall zuerst der anderen Versicherung zur Regulierung zu melden;
- nach deren Abschluss der Schadensbearbeitung unverzüglich den Schadenfall dem BGV / Badische Versicherungen zu melden, sofern er eine Regulierung aus diesem Vertrag wünscht.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- der gesamte vorliegende Schriftverkehr mit der anderen Versicherung;
- auf Anforderung weitere Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

3. Für den Zeitraum, für den die andere Versicherung besteht, wird dem Versicherungsnehmer ein Beitragsnachlass eingeräumt. Dieser fällt weg, sobald die andere Versicherung beendet ist. Der Wegfall dieses Beitragsnachlasses begründet kein Kündigungsrecht wegen Beitragserhöhung.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den vorzeitigen Wegfall der anderen Versicherung (z. B. wegen Kündigung nach Beitragserhöhung oder nach einem Schadenfall) dem BGV / Badische Versicherungen unverzüglich mitzuteilen. Bei einem vorzeitigen Wegfall entfällt der Beitragsnachlass ab Beendigung der anderen Versicherung.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
- § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie
- § 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Versicherungsort
- § 6 Anpassung der Versicherung
- § 7.1 Entschädigung als Sachleistung
- § 7.2 Entschädigung als Geldleistung
- § 7.3 Selbstbeteiligung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung
- § 9 Vereinbarungen der Exklusivdeckung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2011), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 1 VERSICHERTE GEFAHR; VERSICHERUNGSFALL

1. VERSICHERUNGSFALL

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe BBW GLAS 2011 § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruchentstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 AUSSCHLÜSSE KRIEG, INNERE UNRUHEN, KERNENERGIE

1. AUSSCHLUSS KRIEG

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. AUSSCHLUSS INNERE UNRUHEN

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3. AUSSCHLUSS KERNENERGIE

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE SACHEN

1. VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichnete

- a) fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.

- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Als Glasscheiben, -platten und -spiegel mit künstlerischer Bearbeitung gelten Motividarstellungen oder Einzelanfertigungen auf der Grundlage eines Entwurfs oder einer Idee, die sich nach Form und Inhalt von einer Serienfertigung abheben und besondere handwerkliche Fähigkeiten erfordern. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

- c) fertig eingesetzte oder montierte Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- d) fertig eingesetzte oder montierte Glasbausteine und Profilbaugläser;
- e) fertig eingesetzte oder montierte Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- f) fertig eingesetzte oder montierte Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- g) fertig eingesetzte oder montierte sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.
- h) nicht aus Glas bestehenden Teile von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung

2. NICHT VERSICHERTE SACHEN

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).
- e) Platten aus Glaskeramik;
- f) versicherte Sachen gemäß Nr. 1 an nicht überwiegend gewerbliche genutzten Gebäuden, sofern die Einzelglasfläche 8 Quadratmeter übersteigt.
- g) Frühbeete und Gewächshäuser.

3. WERBEANLAGEN

- a) Versichert sind Werbeanlagen der im Versicherungsvertrag bezeichneten nicht überwiegend gewerblich genutzten Gebäude, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.
- b) Der Versicherer leistet Ersatz
 - aa) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - bb) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
- c) Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
- d) Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- e) Die Entschädigung für Werbeanlagen nach Nr. 3 ist je Versicherungsfall und -jahr auf 1 000 EUR begrenzt.

§ 4 VERSICHERTE KOSTEN

1. VERSICHERTE KOSTEN

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);

- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

2. WEITERE VERSICHERTE KOSTEN

Soweit dies nicht anders vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag von 1 000 EUR die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe § 3);
- das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlagen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

§ 5 VERSICHERUNGSSORT

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

§ 6 ANPASSUNG DER VERSICHERUNG

1. ANPASSUNG DES VERSICHERUNGSUMFANGS

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. ANPASSUNG DER PRÄMIE

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. KÜNDIGUNGSRECHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 7.1 ENTSCHÄDIGUNG ALS SACHLEISTUNG

1. SACHLEISTUNG

- Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe § 3 „Versicherte und nicht versicherte Sachen“) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe „versicherte Kosten“).
Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

2. ABWEICHENDE ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

- Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Nummer 1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

- Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- Wird Unterversicherung nach Nr. 5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

3. NOTVERGLASUNG / NOTVERSCHALUNG

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

4. KOSTEN

- Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe „versicherte Kosten“) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- Kürzungen nach Nr. 2 d) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

5. UNTERVERSICHERUNG

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten gilt die Kürzung entsprechend.

§ 7.2 ENTSCHÄDIGUNG ALS GELDLEISTUNG

1. GELDLEISTUNG

- Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe „versicherte und nicht versicherte Sachen“), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe „versicherte Kosten“).
- Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. NOTVERGLASUNG / NOTVERSCHALUNG

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. KOSTEN

- Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe „versicherte Kosten“) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- Kürzungen nach Nr. 1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. UNTERVERSICHERUNG

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten gilt die Kürzung entsprechend.

5. **UNTERVERSICHERUNG BEI POSITIONEN OHNE VERSICHERUNGSSUMME**

1. Hängt der erforderliche Jahresbeitrag aufgrund von Antragsfragen erkennbar von der Fläche des versicherten Glases ab, so hat der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer Abweichungen zwischen den Angaben im Antrag und den tatsächlichen vorhandenen Flächen dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Sind die zur Zeit des Versicherungsfalles vorhandenen Flächen dem Versicherer weder durch den Antrag noch durch spätere Anzeigen bekannt geworden (Unterversicherung), so hat er von der Entschädigung oder den Kosten des Naturalersatzes nur den Teil zu tragen, der sich zu dem bedingungsgemäß errechneten Gesamtbetrag verhält wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis aller Umstände vereinbart worden wäre. Anzeigen, die ohne Verschulden des Versicherungsnehmers dem Versicherer noch nicht zugegangen sind, gelten als rechtzeitig erfolgt. Den vereinbarten Naturalersatz braucht der Versicherer erst zu leisten, nachdem der Versicherungsnehmer den sich ergebenden Unterschiedsbetrag vor Erteilung des Ersatzauftrages hinzugezahlt hat.
3. Werden dem Versicherer während der Vertragsdauer Flächen angezeigt, für die eine höhere oder geringere Jahresbeitrag vereinbart worden wäre, so schuldet der Versicherungsnehmer von dem Zeitpunkt der Absendung der Anzeige an den geänderten Jahresbeitrag.
4. Nr. 1 bis Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Beitrag aufgrund von Antragsfragen erkennbar von sonstigen Umständen abhängt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Gebäudewert maßgebend ist und dieser Wert entweder im Antrag zu niedrig angegeben wurde oder später durch Um-, An- oder Ausbauten gestiegen ist.

6. **RESTWERTE**

Restwerte werden angerechnet.

§ 7.3 SELBSTBETEILIGUNG

Bei Schäden gemäß § 1 an versicherten Sachen nach § 3 gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

§ 8 ZAHLUNG UND VERZINSUNG DER ENTSCHÄDIGUNG BEI GELDLLEISTUNG

1. **FÄLLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. **VERZINSUNG**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. **HEMMUNG**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) (und Nr. 2 b)) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. **AUFSCHIEBUNG DER ZAHLUNG**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 9 VEREINBARUNGEN DER EXKLUSIVDECKUNG

Sofern die Besonderen Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung EXKLUSIV Vertragsbestandteil (BBW EXKLUSIV 2011) sind,

- a) gilt in Erweiterung zu § 3 Nr. 1 b) eine Entschädigungsgrenze für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben von 2 000 EUR je Versicherungsfall als vereinbart.
- b) gilt anstatt § 3 Nr. 2 f), nicht versichert gelten Sachen gemäß § 3 Nr. 1 an nicht überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden, sofern die Einzelglasfläche 16 Quadratmeter übersteigt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONIKVERSICHERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN DER WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG – AUSGABE 2011 (BBW PHOTOVOLTAIK 2011)

Badisch gut versichert.



§ 1 VERTRAGSGRUNDLAGE

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2011), (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 VERSICHERTE SACHEN UND VERSICHERTER ERTRAGSAUSFALL

1. VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude und Nebengebäude.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören

- Solarmodule und Sonnenkollektoren,
- Montagerahmen, Befestigungselemente,
- Wechselrichter, Laderegler und Akkumulatoren
- Erzeugungszähler, Einspeisezähler und Bezugszähler
- Überspannungsschutzeinrichtung und Verkabelung.

2. VERSICHERTER ERTRAGSAUSFALL

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 180 Tage seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 3 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN, GENERELLE AUSSCHLÜSSE

- Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2011 versichert – Entschädigung für Schäden durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach den VGB 2011 § 2.
 - Leitungswasser nach VGB 2011 § 3;
 - Sturm, Hagel nach den VGB 2011 § 4
 - Weitere Elementargefahren nach den BEW 2011
- Der Versicherer leistet ferner – soweit versichert – Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4.
Diese Gefahrengruppe kann nur in Verbindung mit einer der Gefahrengruppe nach Nr. 1 versichert werden.
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe VGB 2011 § 1 Nr. 2).

§ 4 ERGÄNZENDE TECHNISCHE GEFAHREN

1. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 b) bereits versichert;
- Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 c) oder d) bereits versichert.

2. ELEKTRONISCHE BAUELEMENTE

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- Der Versicherer leistet keine Entschädigung bei Schäden an der Kollektoroberfläche durch Verwitterung.

4. GEFAHRENDDEFINITIONEN

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- falscher Schlüssel oder
- anderer Werkzeuge eindringt

§ 5 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. GELTUNGSBEREICH

Bei Gefahren nach § 3 Nr. 1 regelt sich die Entschädigung nach § 13 VGB 2011; bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 regelt sich die Entschädigung nach Nr. 2 bis Nr. 7.

2. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. TEILSCHADEN

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

4. TOTALSCHADEN

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5. ENTSCHÄDIGUNGSBEGRENZUNG AUF DEN ZEITWERT

Abweichend von Nr. 3 und Nr. 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

6. ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG BEI UNTERVERSICHERUNG

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. SELBSTBEHALT

Der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 150 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8. ERTRAGSAUSFALL

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens nach den BBW Photovoltaik 2011 beträgt je kWp installierter Leistung 2,50 EUR/Tag.

Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 48 Stunden vereinbart; die Haftzeit beträgt 180 Tage.

Ertragsausfall wird je Versicherungsfall und -jahr bis zu maximal 15 000 EUR ersetzt.

9. MEHRWERTSTEUER

Die gesetzliche Mehrwertsteuer gilt nicht mitversichert und ist in der Versicherungssumme nicht enthalten.

§ 6 WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

1. ANZEIGEPFLICHT

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. WIEDERERHALT VOR ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. WIEDERERHALT NACH ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. BESCHÄDIGTE SACHEN

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. GLEICHSTELLUNG

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 7 BESONDERE OBLIEGENHEITEN

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten in den BBW Photovoltaik 2011 hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- c) zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in den VGB 2011 § 27 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 8 KÜNDIGUNG

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 9 BEENDIGUNG DES HAUPTVERSICHERUNGSVERTRAGES

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.

§ 10 VEREINBARUNG DER EXKLUSIVDECKUNG

Sofern die Besonderen Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung EXKLUSIV Vertragsbestandteil (BBW EXKLUSIV 2011) sind, gilt anstatt § 5 Nr. 8 folgendes:

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens nach den BBW Photovoltaik 2011 beträgt je KWp installierter Leistung 2,50 EUR/Tag.

Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 48 Stunden vereinbart; die Haftzeit beträgt 360 Tage.

Ertragsausfall wird je Versicherungsfall und -jahr bis zu maximal 25 000 EUR ersetzt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN GEBÄUDESCHUTZBRIEF IN DER WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG (BBW SCHUTZBRIEF 2011)

Badisch gut versichert.



1. VERTRAGSGRUNDLAGE

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2011), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Bei Vereinbarung des Gebäudeschutzbriefes zusätzlich zu einer Wohngebäudeversicherung, in der Variante KLASSIK oder EXKLUSIV, gelten zusätzlich die BBW Schutzbrief 2011.

Soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz für die nachfolgenden Leistungen besteht, aus dem eine Entschädigung erlangt werden kann, gelten die versicherten Leistungen im Rahmen der genannten Entschädigungsgrenzen als mitversichert.

2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

2.1 SCHLÜSSELDIENST

Wenn Sie nicht in Ihr versichertes Gebäude gelangen können, weil der Schlüssel für Ihre Hauseingangstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, übernehmen wir die Kosten für das Öffnen der Hauseingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

2.2 ROHRREINIGUNGS-SERVICE

Wenn innerhalb des versicherten Gebäudes Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, übernehmen wir die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 500 EUR je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb des versicherten Gebäudes liegt.

2.3 SANITÄR-INSTALLATEUR-SERVICE

Wenn auf Grund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder des Urinals oder am Haupthahn des versicherten Gebäudes das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defektes bis zu 500 € je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in dem versicherten Gebäude,
- für die Behebung von Defekten an Regenwasserfiltern.

2.4 ELEKTRO-INSTALLATEUR-SERVICE INKL. ELEKTRONIK-ZUSATZDECKUNG

Bei Defekten an der Elektro-Installation des versicherten Gebäudes, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrpülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

Versichert gelten elektrotechnische und elektronische Bestandteile der genannten Anlagen und Geräte, die sich im Gebäude befinden oder daran außen angebracht sind und der Instandhaltung, der Versorgung oder dem Gebrauch des Gebäudes dienen.

Folgende Geräte der Hauselektronik gelten als mitversichert:

- Solarthermische Anlagen
- Gegensprech- und Klingelanlagen
- Antennenanlagen
- Hebeanlagen
- Rolladen- und Garagentorantriebe
- Klima- und Lüftungsanlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- BUS-System zur Steuerung der Haustechnik, das Gerät muss stationär und mit dem Gebäude fest verbunden sein.

Alle anderen Geräte gelten als nicht mitversichert.

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen durch

- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit des Bediener
- Vorsatz Dritter
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung
- Wasser, Feuchtigkeit
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- Zerreißen infolge Fliehkraft
- Überdruck oder Unterdruck
- Frost oder Eisgang
- Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen
- Versagen von Mess-, Regel oder Sicherheitseinrichtungen

Schäden durch Verschleiß und Schäden die vor Vertragsbeginn bereits vorhanden waren sind vom Versicherungsschutz generell ausgeschlossen.

Je Versicherungsfall (Behebung des Defektes, Materialkosten, Dienstleistung, Anfahrt) ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.

2.5 HEIZUNGS-INSTALLATEUR-SERVICE

Sofern

- Heizkörper im versicherten Gebäude wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können, oder
- auf Grund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit, Heizkörper in dem versicherten Gebäude repariert oder ersetzt werden müssen,

übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

2.6 NOTHEIZUNG

Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in dem versicherten Gebäude unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall nicht möglich ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall. Die Organisation der Leih-Heizgeräte muss durch den Versicherungsnehmer selbst getätigt werden.

Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

2.7 SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Wenn das versicherte Gebäude von Schädlingen befallen ist und der Befall auf Grund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, übernehmen wir die Kosten für eine Fachfirma zur Schädlingsbekämpfung bis zu 500 EUR je Versicherungsfall.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Gebäudes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

2.8 ENTFERNUNG VON WESPEN-, HORNISSEN- UND BIENNENESTERN

Wir übernehmen die Kosten für eine fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich des versicherten Gebäudes befinden bis zu 500 EUR je Versicherungsfall.

3. WAS GILT FÜR DAS RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN IHNEN UND UNS?

- 3.1 Die Kosten werden in den gemäß Ziffer 2.1 bis 2.8 und Ziffer 4 vereinbarten Grenzen getragen. Wir zahlen die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Versicherungsnehmer.
- 3.2 Sofern die gemäß Ziffer 2.1 bis 2.8 von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, steht es Ihnen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

4. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Die Übernahme von Kosten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.8 ist auf insgesamt 1 500 EUR für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres begrenzt.

Für die unter Ziffer 2.1 bis 2.8 genannten Leistungsarten übernehmen wir im Versicherungsfall jeweils Kosten bis zu maximal 500 EUR.

5. KÜNDIGUNG

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gebäudeschutzbrief (BBW Schutzbrief 2011) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer seinen Gebäudeversicherungsvertrag (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

6. BEENDIGUNG DES HAUPTVERSICHERUNGSVERTRAGES

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1) erlischt auch der Gebäudeschutzbrief (BBW Schutzbrief 2011).

BESONDERE VEREINBARUNGEN ZU DEN SICHERHEITSVORSCHRIFTEN DER FEUERVERSICHERUNG IN GEWERBLICH GENUTZTEN GEBÄUDETEILEN

Badisch gut versichert.



1 FEUERSCHUTZABSCHLÜSSE

- 1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- 1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- 1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

2 ELEKTRISCHE ANLAGEN

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker -VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

3 RAUCHEN UND OFFENES FEUER

- 3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.
Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.
- 3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4 FEUERARBEITEN

- 4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- 4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5 FEUERSTÄTTEN, HEIZEINRICHTUNGEN, WÄRMEFÜHRENDE ROHRLEITUNGEN, TROCKNUNGSANLAGEN

- 5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lack-reste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.
Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.
Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
- 5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweiskitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6 BRENNBARE FESTE STOFFE, FLÜSSIGKEITEN UND GASE

- 6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
- 6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- 6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 VERPACKUNGSMATERIAL

- 7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares¹ Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- 7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- 7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

8 ABFÄLLE

- 8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.
- 8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- 8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

9 FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN

- 9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöschrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 9.2 Feuerlöcher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- 9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöschrichtungen zu unterweisen.
- 9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- 9.5 Jede Benutzung von Feuerlöschrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöschrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

10 KONTROLLE NACH ARBEITSSCHLUSS

Nach Arbeitsschluß hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

¹ Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

Brandverhütungsvorschriften

Feuerschutzabschlüsse



Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen



Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer



In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuerarbeiten



Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizeinrichtungen



Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase



Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten. In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Brennbar Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungsmaterial



In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

Abfälle



Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden. Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlösch-einrichtungen



Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein. Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Kontrolle nach Arbeitsschluss



Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing- oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- / zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- / zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen,
- / zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadensdaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen

sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“, auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei er informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO über die infocore Consumer Data GmbH („ICD“), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infocore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfalle, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.

